

Bestattungsvorsorge

INFO Sozialhilfe

Der Wunsch, für die eigene Bestattung selbst vorzusorgen, wird auch von den Sozialämtern respektiert. Für die Bestattungskosten sind wir nicht die Experten zwischen Himmel und Erde, das sind die Bestatterinnen und Bestatter. Gleichwohl möchte der Rheinisch-Bergische Kreis – Amt für Soziales – Sie über die <u>sozialhilferechtliche Anerkennungsfähigkeit einer Bestattungsvorsorge</u> informieren.

Grundsätzlich gilt > Nur die angemessene Bestattungskostenvorsorge ist vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt!

Bei der Berechnung eines Sozialhilfeanspruchs gehört im Zuge der Vermögensanrechnung nach § 90 des Zwölften Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) ein Bestattungsvorsorgevermögen nach der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 18.03.2008 - B 8/9b SO 9/06 R), die die vormalige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.12.2003 - 5 C 84.02) bestätigt und fortführt, nur in "angemessenem Umfang" zum geschützten Vermögen.

Was bedeutet <u>"angemessener</u>" Umfang?

Der oben zitierten Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts lag eine sozialhilferechtlich akzeptable Vorsorge für <u>Friedhofs-, Bestattungs-, Grabstein- und Grabpflegekosten</u> in Höhe von <u>insgesamt</u> 6.000 € zugrunde.

Demgemäß sieht der Rheinisch-Bergische Kreis eine Bestattungskostenvorsorge in Höhe von $\underline{6.000}$ $\mathbf{\mathfrak{C}}$ als obere Grenze der Angemessenheit an.

Verbindliche Zweckbestimmung des Bestattungsvorsorgebetrages

Die vermögensrechtliche Zweckbestimmung des Vorsorgebetrages für die Bestattung wird zur Vermeidung von Missbrauchsfällen und um zu gewährleisten, dass eine andere Verwendung des Vermögens ausgeschlossen ist, <u>nur dann anerkannt</u>, wenn

- die ausschließliche Zweckbestimmung vom Vorsorgeberechtigten eindeutig und für ihn verbindlich getroffen worden ist, und
- der diesbezügliche Vermögensteil aus dem übrigen Vermögen eindeutig ausgegliedert ist, und
- die Zweckbestimmung in einer zum Nachweis geeigneten Form textlich niedergelegt worden ist.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.02.2013 - Az. 12 A 1255/12

Die Sicherung des Vorsorgebetrages sollte durch eine treuhänderische Hinterlegung des Geldes erfolgen. Die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, die vom Bundesverband Deutsche Bestatter e.V. und dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V. zur Absicherung der Gelder gegründet worden ist, legt diese mündelsicher und verzinslich an. Sie wahrt die Einlage somit vor Wertverlust. Da Ihr Kapital einem besonderen Zweck gewidmet ist, steht es noch unter einem weiteren Schutz: Dritten ist der Zugang zu Ihrem Kapital verwehrt.

Auch wichtig zu wissen ...

Der Vermögensvorsorgebetrag ist sozialhilferechtlich insbesondere dann nicht geschützt, sofern ...

• ... der Bestattungsvorsorgevertrag in der Absicht abgeschlossen wurde, die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen.

BSG, Urteil vom 18.03.2008 - Az.: B 8/9b SO 9/06 R

• ... der Vertragsabschluss nach der Sozialhilfeantragstellung erfolgt.

Haben Sie Fragen?

Wenn Sie zur sozialhilferechtlich anerkennungsfähigen Bestattungskostenvorsorge Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Sozialamt, das Ihnen diese Info ausgehändigt hat.